

An den Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Herrn Bürgermeister Erichlandwehr

02. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates!

Die FDP-Fraktion beantragt,

der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock möge beschließen:

Die „Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 26.10.2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.07.2010“ wird im § 7 um folgenden Passus ergänzt:

Der Unterschied zwischen dem Beitrag, der sich aus vorstehender Tabelle ergibt, und dem Beitrag, der sich berechnen würde, wenn das Jahreseinkommen die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann

Begründung:

Die o.g. Satzung definiert die Elternbeiträge zur OGS in Abhängigkeit vom elterlichen Jahreseinkommen. Dabei ergibt sich für verschiedene Einkommensstufen ein unterschiedlicher Jahresbetrag. Hierbei kann es bei elterlichen Einkommen, die in der Nähe einer Beitragsgrenze liegen, zu Ungerechtigkeiten kommen. Beispiel:

Annahme: Das elterliche Einkommen liegt bei jährlich 62.000 Euro. Laut Beitragstabelle fällt ein jährlicher Elternbeitrag von 1.200 Euro an (12 x 100 Euro). Für Eltern deren Einkommen lediglich z.B. 100 Euro pro Jahr höher liegt, also bei 62.1000 Euro, liegt der jährliche Beitrag zur OGS laut Tabelle bei 1.800 Euro (12 x 150 Euro). Ein Mehreinkommen von 100 Euro führt also zu einer Mehrbelastung von 600 Euro.

Der Antrag zur Satzungsänderung zielt darauf ab, diese potentielle Ungerechtigkeit zu beheben. Im dargestellten Zahlenbeispiel würde bei entsprechender Anpassung der Satzung von Jahresbeitrag von 1.250 Euro anfallen. Folgende Berechnung läge zugrunde:

Die Eltern würden behandelt als seien sie in der Einkommensgruppe 62.000 Euro und zahlen entsprechend 1.200 Euro jährlich. Die Summe des jährlichen Mehreinkommens, in diesem Beispiel 100 Euro, wird zu 50 % auf den jährlichen Elternbeitrag aufgeschlagen. So liegt der Beitrag bei 1.250 Euro.

So ist sichergestellt, dass ein Mehreinkommen nicht durch eine höhere Eingruppierung bei den Elternbeiträgen mehr als „aufgefressen“ werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Baumgart